

Mandanteninfo November 2007

AGB-Kontrolle:

Verzicht auf Kündigungsschutzklage unwirksam!

Der Verzicht auf die Durchführung einer Kündigungsschutzklage wird von der Rechtsprechung grundsätzlich als zulässig angesehen, auch wenn er meist unter Druck zustande kommt: Wer schriftlich auf sein Klagerecht verzichtete, musste sich in der Vergangenheit meistens daran festhalten lassen. Nachdem jedoch infolge der Schuldrechtsreform **vom Arbeitgeber genutzte Formulare** gerichtlich auf ihre Angemessenheit überprüft werden können, hat sich dies erfreulicherweise geändert. Einen solchen Fall hat jetzt das BAG zugunsten einer Arbeitnehmerin entschieden.

Der Arbeitgeber hatte festgestellt, dass Tageseinnahmen in Höhe von rund 4.000,00 € aus dem Tresor verschwunden waren. Nachdem eine mehrstündige Befragung der drei Mitarbeiterinnen, die in der fraglichen Zeit den Tresorschlüssel in Besitz hatten, den Tathergang nicht aufgeklärt hatte, kündigte der Arbeitgeber allen drei Mitarbeiterinnen fristlos. Gegenüber der Klägerin wurde die **Kündigung auf einem Formular** ausgesprochen, in dem es im Anschluss an die Kündigungserklärung heißt: *„Kündigung akzeptiert und mit Unterschrift bestätigt. Auf Klage gegen die Kündigung wird verzichtet.“*

Diese Erklärung wurde von der Klägerin unterzeichnet und vom Arbeitgeber gegengezeichnet.

Dieser von der Klägerin erklärte Verzicht auf eine Klage gegen die Kündigung war jedoch nach Auffassung des BAG gemäß § 307 Abs. 1 Satz

Stefan Bell¹
Regine Windirsch^{1,2}
Sigrid Britschgi^{3,4}
Christopher Koll
Verena Linz

Rechtsanwälte und
zugleich Fachanwälte für
1 Arbeitsrecht
2 Sozialrecht
3 Familienrecht
4 auch OLG-Zulassung

Marktstraße 16
40213 Düsseldorf
Tel. (02 11) 863 20 20
Fax (02 11) 863 20 222
info@fachanwaeltInnen.de
Fach LG 37

Deutsche Bank, Ratingen
BLZ 300 700 24
Konto 477 455 001

St.-Nr. 5103/5013/0229

In Kooperation mit
folgenden Kanzleien
für Arbeitsrecht

Berlin
Dieter Hummel*
Volker Ratzmann*
Mechtild Kuby*

Frankfurt a.M.
Franzmann* Büdel* Bender*

Freiburg
Michael Schubert*
Anwaltsbüro im Hagarhaus

Hamburg
Klaus Müller-Knapp*
Jens Peter Hjort*
Wolfgang Brinkmeier*
Manfred Wulff*

Hannover
Detlef Fricke
Joachim Klug

Konstanz
Haenel-Zepf-Wirlitsch
und Kollegen

München
Kanzlei Rüdiger Helm

Nürnberg
Manske & Partner*

Wiesbaden
Schütte* Jancke* Heer*

* Fachanwälte für Arbeitsrecht

1 BGB unwirksam, **weil die formularmäßige Verzichtserklärung einer Inhaltskontrolle unterliegt und ohne Gegenleistung der Beklagten eine unangemessene Benachteiligung darstellt.** Der Klageverzicht war in einem vom Arbeitgeber vorgelegten Formular enthalten, so dass es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) im Sinne des § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB handelte. Derartige Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Arbeitgebers sind jedoch gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam, wenn sie den Arbeitnehmer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. **Unangemessen ist die Benachteiligung, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen** (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, z.B. Urteil vom 03.11.1999 - VIII ZR 269/98 - NJW 2000, 1110, 1112). Eine formularmäßige Verzichtserklärung ohne kompensatorische Gegenleistung stellt deshalb in der Regel eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB dar und ist deshalb unwirksam (ganz überwiegende Meinung zur Rechtslage seit 01.01.2002 - insbesondere zu Ausgleichsquittungen, in denen derartige Verzichtserklärungen enthalten sind: LAG Schleswig-Holstein 24.09.2003 - 3 Sa 6/03 - NZA-RR 2004, 74; LAG Hamburg 29.04.2004 - 1 Sa 47/03 - NZA-RR 2005, 151; LAG Düsseldorf 13.04.2005 - 12 Sa 154/05 - DB 2005, 1463; Reinecke, DB 2002, 583, 586; Preis, Sonderbeilage zur NZA Heft 16/2003, 19, 29; ErfK-Preis, 6. Auflage, §§ 305 bis 310 Rn. 74 b, 96). Eine Gegenleistung des Arbeitgebers für den Klageverzicht der Klägerin war nach Ansicht des BAG nicht ersichtlich. Von einer kompensatorischen Gegenleistung könne nur dann gesprochen werden, wenn der Arbeitgeber **vor** der Unterschrift der Klägerin und damit auch vor dem Klageverzichtsvertrag der Klägerin Gegenleistungen versprochen hätte. Eine Vereinbarung über derartige Gegenleistungen vor dem Klageverzichtsvertrag konnte der Arbeitgeber jedoch nicht darlegen. Die Klägerin hat deshalb nicht wirksam auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage verzichtet.

*BAG, Urt. v. 06.09.2007 – 2 AZR 722/06 –
Vorinstanz LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 19.07.2006 – 2 Sa 123/05*